

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 4–5
9. August 2007

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchliche Altersversorgung	26
Stiftungsgeschäft Stiftung Bethanien in Neubrandenburg	26
Satzung des Diakonischen Werkes	30
Strukturveränderungen	30
Pfarrstellenausschreibungen	30
Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	31
Personalien	32

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

482.04/70

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl 1997 S. 22, 2005 S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Am 8. Juni 2007 hat der Bundesrat der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2007 um 0,54 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 10. Juni 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.128,77 €	846,58 €
II	VIII – VII	1.260,19 €	945,15 €
III	VIb – IVb	1.447,32 €	1.085,50 €
IV	IVa – IIa	2.020,09 €	1.515,07 €
V	Ib – I	2.504,32 €	1.878,24 €

605.40/

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Juli 2002 über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung zur Errichtung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“. Mit der Beschlussfassung über das Stiftungsgeschäft ist die Anerkennung als landeskirchliches Werk verbunden.

Schwerin, 7. August 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
Münzstraße 8–10
19055 Schwerin
Tel. (0385) 518510

Schwerin, 7. Juli 2007

Stiftungsgeschäft Stiftung Bethanien in Neubrandenburg

Hiermit errichtet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 83).

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

Die Stiftung verfolgt den in der beigefügten Satzung festgelegten Zweck.

Nach § 6 Abs. 1 Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus:

1. einem vom Oberkirchenrat benannten Vertreter als Vorsitzender,
2. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard,
3. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard,
4. einem Pastor, der vom Konvent der Propstei Neubrandenburg vorgeschlagen wird,
5. dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg oder ein von ihm bestimmter persönlicher Vertreter, der die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 der Satzung erfüllt.

Die Namen der berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Nr.	Titel	Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
1	Oberkirchenrat	Dr. Jürgen	Danielowski	Münzstr. 8–10	19055	Schwerin	gez.: Dr. Danielowski
2	Landessuperintendentin	Christiane	Körner	Töpferstr. 13	17235	Neustrelitz	gez.: Körner
3	Herr	Wolfgang	Fauk	2. Ringstr. 203	17033	Neubrandenburg	gez.: Fauk
4	Pastor	Jörg	Albrecht	Straußstr. 8	17034	Neubrandenburg	gez.: Albrecht
5	Oberbürgermeister	Dr. Paul	Krüger	Friedrich-Engels-Ring 5	17033	Neubrandenburg	gez.: Dr. Krüger

Schwerin, den 7. Juli 2007

Beste
Landesbischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Beglaubigungsvermerk:

7. August 2007
Der Oberkirchenrat
In Vertretung

L.S.

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Satzung vom 7. Juli 2007 für die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat als Rechtsnachfolgerin die Vermögenswerte der in der Zeit des Nationalsozialismus zu Unrecht aufgehobenen kirchlichen Anstalt „Haus Bethanien, Neubrandenburg“ nach dem Vermögensrecht erhalten. Mit der Errichtung dieser Stiftung soll das erhaltene Vermögen der einst am 7. September 1851 in Rattey von Vize-Landmarschall Adolph Friedrich Carl von Oertzen gegründeten und im Jahre 1872 nach Neubrandenburg als Rettungshaus Bethanien verlegten Einrichtung für gefährdete Jugendliche wieder dem ursprünglichen Zweck auf Dauer gewidmet werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und sonstigen Einrichtungen, Diensten, Stiftungen oder Anstalten und Verbänden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere im Kirchenkreis Stargard, wirksam zu fördern. Die Stiftung setzt damit die Tradition des ehemals im Jahr 1851 in Rattey von der Familie von Oertzen errichteten und im Jahre 1872 nach Neubrandenburg verlegten Rettungshauses Bethanien fort, wie es in der Satzung vom 17. September 1925 heißt:

„Der Zweck der Anstalt ist, gefährdete Knaben und Mädchen aus Mecklenburg-Strelitz aufzunehmen, um sie im Geiste der Johann Hinrich Wichern'schen Erziehungsgrundsätze durch ein christlich geordnetes Familienleben und zweckdienliche Unterweisung zu brauchbaren Gliedern der Evangelisch-lutherischen Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Soweit Platz ist, werden auch auswärtige Kinder aufgenommen.“

(2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung insbesondere Projekte für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, sowie innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Bereich des Kirchenkreises Stargard. Dazu kann die Stiftung sich auch an wirtschaftlich notwendigen Personal- und Sachkosten beteiligen oder diese im Rahmen eines Förderzeitraumes übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Kapital in Höhe von 500.000 Euro (in Worten: fünfhundert Tausend Euro).

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird im Wege von Zustiftungen die Vermögenswerte der Stiftung zuweisen, die sie auf Grund rechtskräftiger Zuordnungsbescheide oder anderer vollstreckbarer Titel oder Vergleiche aus der ursprünglich zu der Bethanienstiftung gehörenden Vermögensmasse zukünftig erhalten wird.

(3) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag nach Absatz 1 steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(4) Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträgnisse des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(6) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(7) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand, Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Oberkirchenrat berufenen Vertreter als Vorsitzender,
2. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard,
3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard,
4. einem Pastor, der vom Konvent der Propstei Neubrandenburg berufen wird,
5. dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg oder ein von ihm bestimmter persönlicher Vertreter, der die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

(2) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört und bereit ist, die Stiftungszwecke zu unterstützen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 beträgt jeweils 6 Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind während der Inhabung ihrer Ämter geborene Mitglieder. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu berufenen Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Rechnungsführer ist das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl bzw. Nachberufung gemäß den Absätzen 1 bis 3 für die restliche Amtszeit.

(6) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschieneenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beirat

(1) Die Stiftung hat einen Beirat, der aus mindestens 7 Personen bestehen soll. Der Beirat setzt sich aus dem Geschäftsführer des Trägers diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Stargard, einem leitenden Mitarbeiter der sozialdiakonischen Jugendarbeit im Bereich der Stadt Neubrandenburg, den Referenten der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Stargard und weiteren Förderern des Stiftungszwecks zusammen.

(2) Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.

(3) Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und kann dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Vorstand kann den Beirat vor wichtigen Entscheidungen hören.

§ 9 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung ist durch Beschluss des Vorstandes auf den Rechnungsführer zu übertragen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt und die nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft tritt. Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über das Vergabeverfahren und die Verwendung von Fördermitteln, die die Stiftung vergibt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden.

§ 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen der Beschlussfassung über das Stiftungsgeschäft in Kraft.

Schwerin, 7. Juli 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Juli 2007 über das Stiftungsgeschäft einschließlich Stiftungssatzung die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet ist. Diese Stiftung hat mit Wirkung vom 7. Juli 2007 Rechtsfähigkeit erlangt. Der Oberkirchenrat zeigt gemäß Art. 8 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 – Güstrower Vertrag – (KABl S. 26, GVOBl MV S. 559) dem Land die Stiftungserrichtung an. Das Land wird die Stiftungserrichtung und die Erlangung der Rechtsfähigkeit im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichen.

Schwerin, 23. Juli 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

2-272.10/10-35

Satzung des Diakonischen Werkes

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. vom 25. Juni 2007 ist § 19 Abs. 3 der Satzung wie folgt geändert worden:

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Landeskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit der Landeskirche im Sinne des § 4, zu verwenden.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2007 der Satzungsänderung zugestimmt.

Schwerin, 11. Juli 2007

Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

3501-12/13

Verbindung der Kirchengemeinde Brenz mit der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Die Kirchengemeinde Brenz wird mit Wirkung vom 1. August 2007 mit der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe verbunden. Brenz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 24. Juli 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

3623-12/6

Verbindung der Kirchengemeinde Slate mit den miteinander verbundenen Kirchengemeinden Marnitz und Suckow

Die Kirchengemeinde Slate wird mit Wirkung vom 1. August 2007 mit den miteinander verbundenen Kirchengemeinden Marnitz und Suckow verbunden. Slate wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 24. Juli 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

330.01/84

Auslandsdienst Malmö in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (Stellenteilung).

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden. Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindegemeinschaft wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokräftin teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindegemeinschaft in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-530 oder -128, Fax: (0511) 2796 - 725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

330.01/85

Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen.

Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen eine(n) Pfarrer(in), die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an 6 Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern,
- Betreuung bestehender Gemeindeglieder,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multi-kulturellem Hintergrund,
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder,
- Gestaltung von Rüstzeiten,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramt-bereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungs-beihilfeverordnung der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-530 oder -128 Fax: (0511) 2796 - 725, E-Mail: westeuropa@ekd.de
Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

552.01/80

Auslandsdienst in Portugal

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 1. März 2009 für 6 Jahre eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrehepaar).

Erwartet werden:

- Erfahrung,
- ökumenische Offenheit,
- Kommunikation und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (6 bzw. 8 Std./Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis,
- Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und in der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeführerin, den Prädikanten/innen und ggf. Ruhestandspfarrern/-innen,
- die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto,
- Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse.

Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus, mit schönem Garten neben der Kirche, an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden.

Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-126 oder -127, Fax: (0511) 2796 - 725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2007 zu richten.

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

8407-23/5

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg sucht zum 1. Oktober 2007 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit einem Dienstumfang von 75 %.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragverordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Sie erwartet:

- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Konfirmanden (z. Zt. 76 an der Zahl), Jugendlichen und jungen Familien,
- zwei hauptamtliche Mitarbeiter (Pastorin und Gemeinmediakon),
- die Zusammenarbeit mit einem evangelischen Kindergarten,
- ein großes Neubaugebiet mit sehr vielen jungen Familien,
- ein Ort vor den Toren Lübecks.

Wir erwarten:

- berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- eigenverantwortliches und kreatives Arbeiten, Engagement und Einsatz,
- den Aufbau und die Begleitung einer Jungen Gemeinde und das Erstellen eines Angebots der offenen Jugendarbeit sowie die Begleitung der Jugendlichen,
- Intensivierung der Arbeit mit Kindern im Christenlehrealter,
- einen FS- oder FH-Abschluss im gemeindepädagogischen Bereich.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2007 an folgende Adresse:

Kirchengemeinde Herrnburg, Pastorin z. A. Saskia Röschmann-Tluczykont und Gemeinmediakon Torsten Woest, Hauptstraße 79, 23923 Herrnburg, Tel. (038821) 60029.

Schwerin, 14. Juni 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

8205-23/2

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen, landschaftlich wunderschön und in Nähe der Ostseeküste gelegen, sucht für die Propsteiregion Wismar Nord-West eine gemeindepädagogische/katechetische Mitarbeiterin (FS)/einen gemeindepädagogischen/katechetischen Mitarbeiter (FS) Kinder, Familien und engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Propsteiregion warten auf Begleitung in kontinuierlichen Gruppen, Projekten und bei Rüstzeiten. Die zwei Pastoren in der Region freuen sich auf die

Zusammenarbeit. Das sanierte Pfarrhaus in Gressow als Dienst-
sitz, gute Arbeitsmöglichkeiten und viel Gestaltungsfreiheit ste-
hen bereit. Unbefristete Anstellung im Umfang von 50 % (Vergü-
tung nach KAVO); Fahrerlaubnis und eigener PKW wird voraus-
gesetzt.

Bewerbungen bitte bis zum 15. September 2007 an die Evange-
lisch-Lutherische Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen über:
Pastor z.A. Matthias Öffner, Am Kirchberg 1, 23996 Dambeck,
Tel.: (038424) 20309.

Schwerin, 26. Juni 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

7526-23/1

In der Kirchgemeinde Woldegk ist die Stelle einer gemeindepäda-
gischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbei-
ters zum 15. Januar 2008 neu zu besetzen. Der Stellenumfang
beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeits-
vertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter
mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gemeindepä-
dagogin/Gemeindepädagoge (FS),
- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kontaktfreudigkeit,
- musikalische Begabung,
- organisatorisches Talent,
- Interesse am Gemeindeleben,
- Führerschein und PKW.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen als
zeitgemäße christliche Unterweisung,
- Projekte für Kinder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der
Propstei, der Landeskirche und der Schulen,
- Angebote für Eltern,
- Mitgestaltung von Festen und Höhepunkten,
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbei-
tender,
- Umsetzung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Be-
gegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche.

Sie werden erwartet von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- erprobten regionalen Angeboten in der Propstei.

Woldegk liegt mitten im Stargarder Land. Neubrandenburg, Neu-
strelitz und die reizvolle Feldberger Seenlandschaft sind gut zu
erreichen. Zur Gemeinde gehören rund 1000 Mitglieder. Neben
vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind ein Pastor (100 %) und eine Küsterin (30 %) hauptamtlich angestellt. Mit der Stadt
Woldegk besitzt die Gemeinde ein natürliches Zentrum, aber auch
in den Hauptdörfern werden Angebote unterbreitet. In den letzten

Jahren konnten durch den Umbau und die Sanierung des Kirch-
gemeindehauses in Woldegk sehr gute Voraussetzungen für die
Gemeindearbeit geschaffen werden.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an: Ev.-Luth. Kirch-
gemeinde Woldegk, Propst Eckhard Kändler, Goldberg 1, 17348
Woldegk; Tel./Fax: (03963) 210326; E-Mail: woldegk@kirchen-
kreis-stargard.de (siehe auch: www.ev-kirche-woldegk.de).

Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschiedt. Die
Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 1. November 2007. Ent-
scheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zu-
gang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Be-
werbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 6. August 2007

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

116.06/104-13

PA Maja, Lauff/

Frau Maja Lauff ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom
2. Februar 2007 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Daten-
schutz der EKD (ABl.EKD S.505, KABl 1997 S.67) und dem An-
wendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs zur Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen.
Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 30. April 2011.

Schwerin, 6. Juni 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

116.06/103-1

PA Eickelberg, Antje/

Frau Antje Eickelberg ist von der Kirchenleitung mit Wirkung
vom 1. Mai 2007 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Daten-
schutz der EKD (ABl. EKD S.505, KABl 1997 S.67) und dem
Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs zum Vertreter der Datenschutzbeauftragten der
Diakonie berufen.

Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 30. April 2011.

Schwerin, 6. Juni 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

116.06/103-1

PA: Buller-Reinartz, Christine/5

Frau Christine Buller-Reinartz ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (ABl. EKD S.505, KABl 1997 S.67) zur Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen.
Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2011.

Schwerin, 7. Juni 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

116.06/103-1

PA: Wolfgang Fauck/9

Herr Wolfgang Fauck ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (ABl. EKD S.505, KABl 1997 S.67) zum Vertreter der Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen.
Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2011.

Schwerin, 7. Juni 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

PA Klaiber, Christof/17-4

Kirchenforstoberinspektor Christof Klaiber wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zum Kirchenforstamtmann ernannt. Er ist weiterhin mit der Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft beauftragt.

Schwerin, 12. Juni 2007

Der Oberkirchenrat

Rausch

PA Grambow, Dirk/14-2

Vikar Dirk Grambow, Carlow, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Spornitz erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 22. Juni 2007

Beste
Landesbischof

PA Wielepp, Martin/20-2

Der Dienstumfang von Pastor Martin Wielepp in der Kirchengemeinde Wittenförden wird auf Grund der Verbindung der Kirchengemeinden Wittenförden und Stralendorf mit Wirkung vom 1. September 2007 wieder auf 100 % erweitert. Damit endet sein Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Versöhnungsgemeinde Schwerin.

Schwerin, 25. Juli 2007

Beste
Landesbischof

PA Dürr, Raikin/38-10

Pastor Raikin Dürr wird gemäß § 92 Pfarrergesetz in Verbindung mit § 50 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung ab 1. September 2007 unbefristet für einen missionarischen Auslandseinsatz in Kirgisistan beurlaubt.

Schwerin, 10. Juli 2007

Beste
Landesbischof

PA Möhl, André/12-

Pastorin André Möhl, Zahrendorf, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 1. September 2007 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 12. Juli 2007

Beste
Landesbischof

PA von Maltzahn, Andreas/

Propst Dr. Andreas von Maltzahn, Wismar, ist durch die XIV. Ordentliche Landessynode am 30. März 2007 zum Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählt worden. Gemäß § 7 Abs. 3 Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes tritt er mit der Einführung am 8. September 2007 das Amt des Landesbischofs für den Zeitraum von zwölf Jahren an. Seine Predigtstätte ist der Dom zu Schwerin.

Schwerin, 16. Juli 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat

PA Cremer, Thomas/18-

Pastor Thomas Cremer, Vellahn, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. September 2007 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vellahn übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 16. Juli 2007

Beste

Landesbischof

PA Jastram, Lutz/

Der Dienstumfang von Pastor Lutz Jastram, Schwerin, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 3 Teildienstgesetz (KABl 1997 S. 59) mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet für drei Jahre auf 75 % eines vergleichbaren vollen Dienstumfangs reduziert.

Schwerin, 10. Juli 2007

Beste

Landesbischof

PA Schlenker, Ralf/28

Herr Ralf Schlenker, Raben Steinfeld, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Berno-Kirchgemeinde Schwerin erteilt. Sein Dienstumfang beträgt 50 %. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 16. Juli 2007

Beste

Landesbischof

PA Helmers, Konstanze/10-4

Pastorin Konstanze Helmers, Bethen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Conow beauftragt. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 30. Juli 2007

Beste

Landesbischof

PA Reeps, Christoph/44-3

Propst Christoph Reeps, Schwanbeck, wird mit Wirkung vom 15. August 2007 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Krakow beauftragt.

Schwerin, 24. Juli 2007

Beste

Landesbischof

414.03/

Das Zweite Theologische Examen hat am 16. Mai 2007 bestanden:

– Vikar Dirk Grambow.

Das Zweite Theologische Examen hat am 11. Juni 2007 bestanden:

– Vikar Stephan Meyer, Wismar.

Schwerin, 26. Juli 2007

Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

Beste

Landesbischof

PA Pietsch, Hermann/42-2

Pastor i.W. Hermann Pietsch, Priepert, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 27. Juni 2007

Beste

Landesbischof

PA Höpfner, Rainer/

Pastor Rainer Höpfner, Crivitz, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 11. Juli 2007

Beste
Landesbischof

PA Beste, Hermann/51

Landesbischof Hermann Beste, Schwerin, tritt auf seinen Wunsch mit Zustimmung der Kirchenleitung gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. b Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. August 2007 in den Ruhestand. Damit endet sein Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 16. Juli 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

PA Schulz, Siegfried/49-1

Am 17. Juni 2007 ist Pastor i. R. Siegfried Schulz, Kuppentin, im Alter von 71 Jahren verstorben. Der Verstorbene war nach Lehrvikariat und Predigerseminar seit 1961 in der Kirchgemeinde

Brunow und dann von 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 in der Kirchgemeinde Kuppentin tätig, seit 1993 zugleich als Propst der Propstei Lübz.

„Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.“
(Psalm 23, 1)

Schwerin, 19. Juni 2007

Beste
Landesbischof

PA Brandt, Karl-August/

Am 29. Juni 2007 ist Pastor i. R. Karl-August Brandt, Lütjenburg/Holstein, im Alter von 103 Jahren verstorben. Der Verstorbene kam 1928 nach der Ordination als Vikar in Gadebusch in den Dienst unserer Landeskirche, übernahm 1929 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lohmen und 1956 nach einer dreijährigen Haftzeit die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Methling. 1963 ging er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand.

Jesus spricht: Wer von dem Wasser trinken wird, was ich ihm gebe, den wird in Ewigkeit nicht dürsten.
(Johannes 4, 14)

Schwerin, 5. Juli 2007

Beste
Landesbischof

